



Ruderordnung Ruderclub Rapperswil-Jona

Im Interesse eines möglichst reibungslosen Ruderbetriebes hat der Vorstand folgendes Reglement erstellt.

1. ALLGEMEINES

- Die Mitglieder haben sich bei der Ausübung der sportlichen Betätigung so zu verhalten, dass das positive Ansehen des Vereins gefördert wird.
- Jede rudersportliche Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausübenden, seien es Mitglieder, Clubanwärter, Gastruderer oder eingeladene Besucher. Wir weisen ausdrücklich auf die Sicherheitsbestimmungen des RCRJ hin, die unbedingt einzuhalten sind.
- Jeder, der sich rudersportlich betätigt muss gut schwimmen können und hat dem Club-Eigentum (Bootshaus, Einrichtungen, Material, Boote, Steg, etc.) Sorge zu tragen. Er haftet für jeden Schaden, den er dem Club oder Dritten verursacht. Mannschaften haften solidarisch.
- Jedes Clubmitglied muss in genügendem Ausmass unfall- und privathaftpflichtversichert sein. Bei der Haftpflichtversicherung ist insbesondere darauf zu achten, dass in den allgemeinen Versicherungsbedingungen Schäden an Club-Booten gedeckt sind (s. Punkt 4 Versicherung).

2. BENUTZUNG DER BOOTE

2.1 Bootsklassierung

- Die Clubmitglieder werden von den Trainern in Klassen eingeteilt, denen bestimmte Boote zustehen. Die Boote sind mit verschiedenen farbigen Punkten am Bugball gekennzeichnet (GRÜN = Boote für alle Mitglieder, BLAU = Boote für Mitglieder mit Zulassung, ROT = Boote für Mitglieder mit Zulassung (Regattaabteilung), GELB = Privatboote).
- Privatboote sowie Boote fremder Clubs dürfen nicht ohne Erlaubnis des Besitzers benützt werden.

2.2 Bootsnutzung

- Beschädigte Boote dürfen nicht gefahren werden, wenn sie gesperrt wurden. Sperrungen sind direkt an den Booten und im Logbuch zu vermerken.
- Alle Schäden sind sofort nach der Rückkehr ins Logbuch einzutragen und es ist umgehend der Bootswart zu informieren. Bei grober Fahrlässigkeit oder selbstverschuldeten Schäden sind alle Teilnehmer der betreffenden Ausfahrt zu gleichen Teilen haftbar. Über die Höhe des Schadens entscheidet der Bootswart oder der Vorstand.
- Die zu den Booten gehörigen Riemen, Skulls, Rollsitze und Steuer dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Booten benutzt werden. Der Bootswart und/oder Trainingsleiter kann Ausnahmen zulassen.

2.3 Logbuch

- Jede Fahrt ist vor Beginn vollständig im Logbuch einzutragen.
- Nach Beendigung der Fahrt sind die geruderten Kilometer und besondere Vorkommnisse/Schäden im Logbuch einzutragen.

2.4 Bootshandhabung

- Der Bootstransport in der Bootshalle und bis zum Einwassern muss von einer genügenden Anzahl erfahrener und geeigneter Personen ausgeführt werden.
- Das Aufriggern der Boote erfolgt soweit es das Wetter zulässt vor dem Bootshaus. Beim Herausnehmen eines Bootes aus dem Lagerplatz ist eine Kollision mit darüberliegenden Dollen unter allen Umständen zu vermeiden. Zum Ablegen der Boote sind die dafür geeigneten Böcke zu verwenden. Skulls und Riemen werden grundsätzlich direkt aus den



Ruderordnung Ruderclub Rapperswil-Jona

Aufbewahrungsgestellen in die Boote oder auf dem Steg gelegt. Sie dürfen nicht auf die Ruderblätter gestellt werden. Dollenschutzkappen entfernen und in die vorgesehenen Gebinde legen.



- Beim Einwassern und Herausnehmen eines Bootes am Steg ist eine Kollision der Aussenseite des Bootes mit dem Steg zu vermeiden.
- Nach Beendigung der Fahrt und vor dem Versorgen sind:
 - a. Steuerruder (Gig-Boote) sind zu demontieren, wenn das Boot am Steg noch im Wasser liegt und anschliessend in die dafür vorgesehenen Halteregale zu hängen
 - b. Verschmutzungen mit klarem Wasser abzuwaschen und die Boote mit den dafür vorgesehenen Lappen zu trocknen.
 - c. Die Laufschiene sind mit Spiritus befeuchteten Lappen auszureiben.
 - d. Luftkastendeckel bzw. Lenzstopfen sind zu öffnen und geöffnet zu lassen.
 - e. Dollenbügel sind zu schliessen und die Dollen mit Schutzkappen steuer- und backbordseitig abzudecken.



Ausnahme: Boote, die auf dem Boden untergebracht werden, brauchen keine Schutzkappen über die Dollen.

- f. Riemen und Skulls sind am Steg vollständig und gründlich (inkl. Griffe) zu säubern und direkt in die Aufbewahrungsregale zu hängen.
- g. Die Boote werden „mit Bug gegen Hallentor“ gelagert. Die Bootslagerböcke sind zu versorgen und die Tore zu schliessen.

2.5 Bootshalle

- Die Bootshalle dient ausschliesslich der Lagerung von Booten und deren Zubehör. Das Abstellen von Velos/Mofas und anderen Gegenständen ist untersagt.

3. VERHALTEN IM BOOT

3.1 Gesetzliche Regelungen

- Für das einwandfreie Verhalten und die Einhaltung der Ruderordnung der Mannschaft ist der Obmann des Bootes verantwortlich.
- Bei der Wasserung der Boote, während der Ausfahrt sowie bei der Landung ist auf andere Boote, Fischer und Schwimmer gebührend Rücksicht zu nehmen



Ruderordnung Ruderclub Rapperswil-Jona

- Alle Bootsbesatzungen haben sich an die geltenden gesetzlichen Verordnungen zu halten. Gesetzliche Grundlagen: Bundesgesetz (BG) über Binnenschifffahrt, 3. Okt. 1975. Verordnung (VO) über Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern, 8. Nov. 1978, Stand 1. Dez. 2007. Zudem gelten die Sicherheitsbestimmungen des RCRJ.
- Das Mitführen einer Schwimm- oder Rettungsweste ist ausserhalb der äusseren Uferzone und auf Fliessgewässern obligatorisch. Der Ruderclub empfiehlt dringend, immer eine Schwimmweste zu tragen. Die Tragpflicht ist im Detail in den Sicherheitsbestimmungen festgelegt.

3.2 Sicherheit des Bootes

Vor dem Ablegen hat die Bootsmannschaft die Fahrsicherheit des Bootes zu überprüfen:

- Luftkästen dicht verschlossen
- Befestigung der Ausleger, Schrauben festgezogen
- Ausstiegsriemen an den Schuhfersen montiert und beidseitig befestigt
- Rollbahn, Rollsitze, Schuhbänder, Stemmbrett in korrektem Zustand
- Bootsrumph und Schwert intakt
- Bugball fest montiert.

3.3 Ruderordnung, Verhalten auf dem Wasser

- Eine Überlastung der Boote ist nicht gestattet; die Boote dürfen nur mit der für sie vorgesehenen Anzahl von Ruderern gefahren werden.
- Eine Benutzung der Boote unter Alkoholeinfluss ist untersagt.
- Die Ausfahrt ist der Wettersituation und dem eigenen Kenntnis- und Fitnessstand anzupassen. Bei der Auswahl der mitgeführten persönlichen Ausrüstung/Bekleidung ist die Luft- und Wassertemperatur zu beachten.
- Es wird in der Regel in Ufernähe gerudert – 300m Uferzone ausnützen
- Ufernähe, Schilfflächen und durch gelbe Kugel-Bojen markierte Sperrzonen sind strikt zu meiden.

3.4 Fahrregeln

- Fahrregeln auf dem Obersee und Zürichsee:
- Grundsätzlich gilt die nachstehende Regelung („Rechtsverkehr“):
 - Linkes (Lachener, Thalwiler) Seeufer:
Seeaufwärts in Ufernähe, bis max. 150m Abstand vom Ufer
Seeabwärts fern vom Ufer, min.150m Abstand vom Ufer
 - Rechtes (Rapperswiler, Küsnachter) Seeufer:
Seeaufwärts fern vom Ufer, min. 150m Uferabstand
Seeabwärts in Ufernähe, bis max. 150m Uferabstand

3.5 Vortrittsrecht

- Nach jedem Halt ist der See in Fahrtrichtung zu kontrollieren und erst dann die Fahrt fortzusetzen. Während der Fahrt ist eine unablässige Kontrolle durch die Steuerleute und die Ruderer das beste Mittel, um eine Kollision zu vermeiden.
- Kursschiffe, Güterschiffe, Berufsfischer welche mit einem gelben Ball/gelben Licht markiert sind oder eine Schleppangel führen, Sportfischer mit einem weissen Ball, Segelschiffe, Surfer und Polizeiboote mit blauem Blinklicht haben grundsätzlich Vortritt.
- Ausgelegte Fischernetze müssen umfahren werden.



Ruderordnung Ruderclub Rapperswil-Jona

- Beim Ausweichen gegenüber Kursschiffen und markierten Fischern ist ein Mindestabstand von 50m einzuhalten. Beim heckseitigen kreuzen von Fischerbooten sind min. 200m Abstand zu halten.

3.6 Ausweichen

- Kreuzt sich der Kurs von zwei gleichberechtigten Booten auf dem See, so weichen beide Boote nach Steuerbord aus – Rechtsverkehr. Wird ein langsam fahrendes Boot überholt, so weicht das überholende Boot aus. Das schnellere Boot passiert wenn möglich an der Backbordseite. Das überholende Boot achtet auf ausreichenden Abstand zum langsameren Boot.
- Verantwortlich dafür, dass das Boot freie Fahrt hat, ist der Bugmann, bei gesteuerten Booten der Steuermann.
- Vor der Anlegestelle ist besondere Vorsicht geboten. Beim An- und Ablegen ist vorbeifahrenden Booten der Vortritt zu gewähren. Vorbeifahrende Boote fahren mit reduziertem Tempo.

3.7 Ruderverbot

- Bei Starkwind- und Sturmwarnung darf nicht gerudert werden.
- Bei Sichtweiten unter 50m sind Fahrten untersagt.

3.8 Kenterung

- Bei Kenterung nicht vom Boot wegschwimmen, sondern versuchen wieder einzusteigen. Falls Einsteigen nicht möglich, mit dem Boot zum Ufer schwimmen.
- Im Winter wird empfohlen ein Mobiltelefon (Notruf 117, Seepolizei SG 058 229 93 20, Seepolizei ZH 044 722 58 00, Seepolizei SZ 055 410 44 93) in einem wasserdichten Beutel mitzuführen. Möglichst sollte in Grossbooten (4er, 8er) gefahren werden. Bei Kenterung auf keinen Fall vom Boot wegschwimmen, sofort versuchen wieder einzusteigen und ans Ufer rudern. Dort das Boot deponieren und wenn möglich im nächsten Haus aufwärmen. Falls ein Einsteigen nicht möglich ist, sich auf die Schale legen, um Hilfe rufen und Richtung Ufer paddeln.

4. VERSICHERUNG

4.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- Wie bei jeder Sportart erfolgt auch die rudersportliche Tätigkeit auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausübenden.
- Bei der Benützung von clubeigenem Material ist der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Privathaftpflichtversicherung obligatorisch.
- Der Club lehnt jede Haftung ab.

4.2 Schäden

- Jeder Ruderer für Schäden, die er am Club-Eigentum oder Eigentum Dritter verursacht persönlich haftbar.
- Mannschaften inkl. Steuerleuten haften dem Club gegenüber solidarisch.

4.3 Hinweise

- Die Erfahrung zeigt, dass oft eine genügende Privat-Haftpflichtversicherung fehlt oder Ruderer, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und im Erwerbsleben stehen, über keine persönliche Privat-Haftpflichtversicherung verfügen.
- Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern, ihre Privat-Haftpflichtversicherungs-Police zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schäden an Booten, welche die Mitglieder zur



Ruderordnung Ruderclub Rapperswil-Jona

Benützung übernommen haben, gedeckt sind. Nur so können Sie sich gegen persönlichen finanziellen Schaden schützen.

- Es empfiehlt sich allenfalls, unter Bezugnahme auf diesen Punkt der Ruderordnung die Deckung schriftlich bestätigen zu lassen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Ruder Club Rapperswil-Jona lehnt bei Unfällen oder Schäden, welche an Mensch, Tier oder Material entstanden sind, jegliche Haftung ab.

6. BOOTSDIENST

Grundsätzlich sind alle Boote und Zubehör im Interesse aller Aktiven pfleglich und umsichtig zu behandeln. Jedes Clubmitglied ist zum Bootsdienst/Frondienst verpflichtet. Durchführung und Umfang der Arbeiten werden durch den Bootswart geregelt.

7. INKRAFTTRETEN DIESER RUDERORDNUNG

Diese Ruderordnung tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Juni 2012 in Kraft.

Verteiler: Anschlag Bootshalle
 Homepage www.rcrj.ch
 Email an alle Mitglieder
 Abgabe bei Anmeldung Mitgliedschaft